



-
77. *Verordnung der Landesregierung vom 12. September 2006, mit der die Verordnung über die Festsetzung der Tarife für das Abschleppen und die Verwahrung von Fahrzeugen (Abschlepptarife 1993) in der Landeshauptstadt Innsbruck geändert wird*
78. *Verordnung der Landesregierung vom 27. Juni 2006, mit der die Verordnung über die Gewährung einer besonderen Zulage zum Gehalt bzw. Monatsentgelt und einer einmaligen jährlichen Sonderzahlung an Landesbedienstete geändert wird*
-

77. • Verordnung der Landesregierung vom 12. September 2006, mit der die Verordnung über die Festsetzung der Tarife für das Abschleppen und die Verwahrung von Fahrzeugen (Abschlepptarife 1993) in der Landeshauptstadt Innsbruck geändert wird

Aufgrund der §§ 89a Abs. 7a und 94a Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 54/2006, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Festsetzung der Tarife für das Abschleppen und die Verwahrung von Fahrzeugen (Abschlepptarife 1993) in der Landeshauptstadt Innsbruck, LGBl. Nr. 2/1993, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 121/2001 wird wie folgt geändert:

1. Im Titel der Verordnung wird der Klammerausdruck „(Abschlepptarife 1993)“ aufgehoben.

2. § 3 hat zu lauten:

„§ 3

Tarife

(1) Die Tarife für die Abschleppfahrt und für das Zur-seitestellen werden mit jeweils 155,- Euro pro Fahrzeug festgesetzt.

(2) Der Tarif für die Verwahrung wird

a) bis zum Ablauf des ersten auf die Entfernung folgenden Tages für

1. einspurige Fahrzeuge mit 5,- Euro und
2. mehrspurige Fahrzeuge mit 10,- Euro,

b) ab dem zweiten auf die Entfernung folgenden Tag bis zum Ablauf des siebten Tages pro angefangenen Tag für

1. einspurige Fahrzeuge mit 2,50 Euro und
2. mehrspurige Fahrzeuge mit 5,- Euro und

c) ab dem achten auf die Entfernung folgenden Tag pro angefangenen Tag für

1. einspurige Fahrzeuge mit 1,25 Euro und
2. mehrspurige Fahrzeuge mit 2,50 Euro

festgesetzt.“

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 2006 in Kraft.

(2) Diese Verordnung gilt für Fahrzeuge, die nach dem 30. September 2006 abgeschleppt, zur Seite gestellt oder in Verwahrung genommen worden sind.

Der Landeshauptmann:

van Staa

Der Landesamtsdirektor:

Liener

78. Verordnung der Landesregierung vom 27. Juni 2006, mit der die Verordnung über die Gewährung einer besonderen Zulage zum Gehalt bzw. Monatsentgelt und einer einmaligen jährlichen Sonderzahlung an Landesbedienstete geändert wird

Aufgrund des § 14 des Landesbeamtengesetzes 1998, LGBL. Nr. 65, und des § 48 des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes, LGBL. Nr. 2/2001, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Landesregierung über die Gewährung einer besonderen Zulage zum Gehalt bzw. Monatsentgelt und einer einmaligen jährlichen Sonderzahlung an Landesbedienstete, LGBL. Nr. 45/2001, in der Fassung der Verordnung LGBL. Nr. 20/2002 wird

wie folgt geändert:

Im Abs. 1 des § 2 werden in der lit. c der Betrag „124,- Euro“ durch den Betrag „135,- Euro“, der Betrag „153,- Euro“ durch den Betrag „164,- Euro“ und der Betrag „204,- Euro“ durch den Betrag „215,- Euro“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
van Staa

Der Landesamtsdirektor:
Liener

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt € 0,10 je Seite, jedoch mindestens € 1,-. Die Bezugsgebühr beträgt € 21,- jährlich.

Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
Druck: Eigendruck